

Anlage Nr. 4 zur Satzung (Änderung ab 01.01.2017)

Beitragsregelungen/Preisregelungen

für die Versorgung mit Wasser

§ 1

Wasserpreise

1. Trinkwasserpreise gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVB WasserV.

Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis zusammen.

1.1. Grundpreis/Grundgebühr

Grundlage für die Preisbestimmung ist die Größe der Messeinrichtung (Wasserzähler), die vom Verband beim Anschlussnehmer vorgehalten wird.

1.1.1. Zählergröße	Netto	Brutto
Q ₃ 4	4,91 €	5,25 €
Q ₃ 10	7,01 €	7,50 €
Q ₃ 16	21,03 €	22,50 €
Verbundzähler bzw. Zähler, die größer als Q ₃ 16 sind	42,06 €	45,00 €

1.1.2. Abweichend von den Grundpreisen nach 1.1.1. gelten in Versorgungsbereichen, die vom Verband **direkt auf privatrechtlicher Basis** abgerechnet werden, folgende Preise:

Zählergröße	Netto	Brutto
Q ₃ 4	5,61 €	6,00 €
Q ₃ 10	9,35 €	10,00 €
Q ₃ 16	23,36 €	25,00 €
Verbundzähler bzw. Zähler, die größer als Q ₃ 16 sind	46,73 €	50,00 €

1.2. Mengenpreis

1.2.1. Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt
1,13 € Netto / 1,21 € Brutto.

1.2.2. Abweichend von Ziffer 1.2.1 beträgt der Wasserpreis in der Gemeinde Auetal

1,17 € Netto / 1,25 € Brutto.

§ 2
Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Wasserentnahme mittels Standrohr aus dem Leitungsnetz des Verbandes sind folgende Entgelte zu zahlen:

	Netto	Brutto
1. Sicherheitsbetrag (Kaution)		300,00 €
2. Miete pro angefangene Woche	20,00 €	21,40 €
3. Wasserpreis pro entnommenen cbm Wasser	1,17 €	1,25 €
4. Verzugsgeld bei Überschreitung des Vorführtermins pro Verzugstag	5,00 €	5,35 €

§ 3
Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVB Wasser V

- Der Anschlussnehmer/Kunde hat gemäß § 9 AVB WasserV bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WV oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.
- Der BKZ besteht aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes.
Bei Eckgrundstücken wird die Länge derjenigen Straßenfront zugrunde gelegt, an der der Hausanschluss hergestellt wird.

Der Berechnung des BKZ wird eine Mindestlänge von 15 m zugrunde gelegt.

- Bei Anschluss an eine Verteilungsanlage wird der BKZ so festgesetzt, dass er 70 % der maßgeblichen Kosten abdeckt. Versorgungsbereich im Sinne des 9 Abs. 1 AVB WasserV ist das Verbandsgebiet des WV Nordschaumburg. Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag betragen

Nennweite	Grundbetrag	Frontmeterbetrag/ lfdm. einseitige Bebauung	Frontmeterbetrag/ lfdm. beidseitige Bebauung
		Netto / Brutto	Netto / Brutto
DN 25-DN 40	475,00 € / 508,25 €	50,50 € / 54,04 €	26,00 € / 27,82 €

Hausanschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 40 werden gesondert abgerechnet.

- Erhöht ein Anschlussnehmer/Kunde seine Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein BKZ wie bei einem Neuanschluss zu bezahlen.
Der BKZ vermindert sich um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss als BKZ zu zahlen wäre.
- Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Anschlüsse wird von der Zahlung eines weiteren BKZ abhängig gemacht. Hierüber ist im Einzelfall ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

§ 4
Hausanschlusskosten (HAK) gemäß §10 AVB Wasser V

1. Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen werden vorbehaltlich Ziffer 2 nach Einheitssätzen abgerechnet.

1.1. Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum/gemeinschaftlichen Zuwegungen

	Netto	Brutto
1.1.1. Bei einer Anschlussgröße DN 25 - DN 32	1.337,50 €	1.431,13 €
1.1.2. Bei einer Anschlussgröße DN 40	1.445,00 €	1.546,15 €

1.2. Leistungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers

1.2.1. je lfdm. Anschlussleitung
(gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler)
46,00 € Netto / 49,22 € Brutto

1.2.2. Der Anschlussnehmer/Kunde kann auf seinem Grundstück
Eigenleistungen nach Vorgaben des Verbandes erbringen.
Der Pauschalpreis je lfdm. Anschlussleitung
beträgt dann 20,00 € Netto / 21,40 € Brutto

1.2.3. Die Herstellung des Wanddurchbruches einschließlich
Dichtungsmaßnahmen sind grundsätzlich bauseits zu erbringen.
In Ausnahmefällen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

1.2.4. Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses (unfertiger
Hausanschluss zur Nutzung des Trinkwassersystems wäh-
rend der Bauphase) einschließlich des Wasserverbrauchs
wird mit einer Pauschale in Höhe von
160,50 € Netto / 171,74 € Brutto

in Rechnung gestellt.

1.3 Inbetriebsetzungskosten
(Einbau des Wasserzählers)
§ 13 Abs. 2 AVB Wasser V pauschal 107,00 € Netto / 114,49 € Brutto

2. Die Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen mit einem größeren
Durchmesser als DN 40 sind in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dies gilt
auch für Hausanschlüsse der in Ziffer 1. genannten Anschlussnennweiten,

sofern diese unter erschwerten Bedingungen (z.B. felsiger Untergrund, erhöhter
Grundwasserstand oder besonderen ortsspezifischen Hindernissen) herzustellen
sind.

Den Herstellungskosten werden folgende Kosten zugrunde gelegt:

- a) Materialkosten zzgl. Materialgemeinkosten
 - b) Personalkosten zzgl. Lohngemeinkosten
 - c) Fremdleistungen (-kosten) zzgl. Regiekosten
3. Der Anschlussnehmer/Kunde hat die tatsächlichen Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- Der Erstattungsanspruch umfasst auch die Kosten für Fremdleistungen, Material, Personal sowie Zuschläge für Gemein- und Regiekosten.
4. Bauwassereinrichtungen und Wasserzähler-Frostschäden werden dem Anschlussnehmer/Kunden berechnet.
5. Der Anschlussnehmer/Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses dem Verband mitzuteilen und ist dem Verband zu Schadenersatz verpflichtet.
6. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet Hinweisschilder an seinem Haus oder anderen Bauwerken zu dulden, und die Leitungstrasse zugänglich zu halten, d. h. keine Bäume zu pflanzen oder andere die Leitung gefährdende Beeinflussungen vorzunehmen oder zuzulassen.
7. Der Hausanschluss geht in das Eigentum des Wasserverbandes über. Der Hausanschluss wird vom WV unterhalten und bei Bedarf erneuert, jedoch ohne Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung auf dem Grundstück.

§ 5

Leistungsentgelte für den Aus- und Einbau, Prüfung
und Reparatur von Wasserzählern und Plombenersatz

Werden auf Veranlassung des Anschlussnehmers Wasserzähler der Größen
Q₃₄ – Q₃₁₆ ein- oder ausgebaut, so werden

	Netto	Brutto
1. für jeden Ausbau	50,00 €	53,50 €
2. für jeden Einbau	50,00 €	53,50 €
3. für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	75,00 €	80,25 €
4. für die messtechnische Befundprüfung	40,00 €	42,80 €
5. für die innere Beschaffenheitsprüfung	40,00 €	42,80 €
6. für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung	50,00 €	53,50 €
	Netto	Brutto
7. für die vom Anschlussnehmer zu vertretene Reparatur eines Wasserzählers	50,00 €	53,50 €

8. für die Erneuerung entfernter oder beschädigter Plomben	50,00 €	53,50 €
- unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - abgerechnet.		

Für den Ein- und Ausbau von Großwasserzähler (größer als Q₃16) auf Verlangen des Abnehmers, werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.
Die Bruttopreise sind unter Beachtung der Preisangabenverordnung benannt und beinhalten z.Zt. 7 % Mehrwertsteuer.

§ 6 Umsatzsteuer

Die vorgenannten Beträge gemäß §§ 1-5 sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 7 Zahlungsverzug/Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden folgende Gebühren berechnet:

	Brutto
1. Mahngebühren pro Mahnvorgang	7,50 €
2. Wegegeld für das Tätigwerden eines Beauftragten des Verbandes	25,00 €
3. Kosten für die Sperrung eines Anschlusses	25,00 €
4. Kosten für die Öffnung eines Anschlusses	25,00 €
5. Kosten für die Öffnung eines Anschlusses jedoch außerhalb der Dienstzeit	32,50 €

§ 8

Die vorstehende Fassung der Beitrags-/Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Lindhorst, den 20.12.2016

gez. Wedemeier
Verbandsvorsteher

gez. Volker
Geschäftsführer